

035 K 006/21



AMTSGERICHT KEMPEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 18.07.2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Kempfen, Hessenring 43, 47906 Kempfen, Saal 25**

das im Grundbuch von Kempfen Blatt 1940 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kempfen, Flur 21, Flurstück 535, Gebäude- und Freifläche, Am
Stadtgarten 6, 607m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt sich um ein freistehendes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, unterkellert) und Garage, Baujahr 1981. Das Haupthaus verfügt über eine Wohnfläche von ca. 171 qm (zzgl. anteiliger Terrassenfläche). Die Einliegerwohnung mit einer Größe von ca. 57 qm (zzgl. anteiliger Terrassenfläche) befindet sich im Erdgeschoss. Das Objekt verfügt über eine Zentralheizung als Pumpenheizung mit flüssigen Brennstoffen (Öl), Baujahr 2000 und steht leer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.08.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 775.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kempen, 23.04.2024